

(„Schriftgutarten“) eingeteilt: Fürschreiben, Bestellungen, Domanialsachen, Domanial-Aufsichtssachen, Personalsachen der Bischöfe, Personalsachen der Kleriker, Kirchweihsachen, Privilegiensachen, Prozeßangelegenheiten, Responsa, Internes Schriftwerk und Mitteilungsschreiben. Diese Klassifizierung nimmt etwa zwei Drittel des Buches in Anspruch (S. 39–240) und verrät, in welche Nöte der Autor bisweilen mit seiner feinmaschigen Untergliederung gerät (S. 166). Als Ergebnis werden fast zwei Drittel der Briefe als Reskripte, der Rest als Erlasse ausgegeben. Auch hier wird weiter unterschieden: Je nach Interesse des Papstes an den einzelnen Fällen handle es sich um Reskripte in Kammer-sachen (aktives Interesse des Papstes) oder um Reskripte in Parteisachen (nur formales Interesse); bei den Erlassen, wozu die Masse der Mitteilungsschreiben gehört, müsse man zwischen Erlassen de curia, an denen Angehörige des päpstlichen Haushalts beteiligt waren, und Erlassen motu proprio, die allein auf den Papst zurückgehen, unterscheiden. Ein Ziel, den einzelnen Schriftgutarten bestimmte diplomatische Formeln zuzuordnen, wurde trotz der überaus komplizierten Gliederung nicht erreicht. Vielleicht ist das auch gar nicht möglich, weil hier doch Einteilungskriterien herangezogen werden, die dem Register Gregors des Großen und seiner Anlage fremd sind. – Der zweite Teil der Untersuchung beschäftigt sich unter dem Titel „Geschäftsgang und Rechtsbildung“ mit der Zusammensetzung der päpstlichen Kanzlei, über die man nur ganz kümmerliche Nachrichten aus dem Register selbst hat und mehr Vermutungen als gesicherte Erkenntnisse vorbringen kann. Hinzuweisen wäre besonders auf eingehendere Erörterung der Probleme des Liber Diurnus, des römischen Archivs oder der Registerführung (S. 262 ff.). In dem Abschnitt über die Rechtsbildung (S. 288 ff.) steht die Bedeutung der Reskripttechnik und der Reskriptsprozeß für die Herausbildung des Jurisdiktionsprimats im Mittelpunkt. Mit seiner weiten Fassung des Reskriptbegriffs und dem Bemühen, wesentliche Grundlagen der päpstlichen Politik als von einem Heer zumeist unbedeutender Petenten und von Mitgliedern der päpstlichen Umgebung abhängig erscheinen zu lassen, dürfte sich der Vf. kaum durchsetzen. Er bewegt sich damit auf einer von ihm früher eingeschlagenen Linie, die fast durchweg von der Forschung abgelehnt wurde (vgl. z. B. DA 28,579 ff.). An dieser Stelle sei auf die eindringliche Auseinandersetzung mit den Thesen dieses Buches durch Bettina Pferschy-Maleczek in *MIÖG* 99 (1991) S. 505 ff. verwiesen.

D.J.

Giuseppe C a s a t i, *San Gregorio Magno e alcune sue lettere*, Pavia 1990, 92 S., Lit. 15 000. – Das Bändchen enthält eine unkommentierte, keineswegs erschöpfende Materialsammlung aus dem Register Gregors des Großen unter achtzehn verschiedenen Themen (Gregor und die Verwaltung, Gregor und der Kaiser Mauricius usw.). Für wissenschaftliche Arbeiten ist es nicht zu gebrauchen.

D.J.

Albrecht C l a s s e n, *Frauenbriefe an Bonifatius. Frühmittelalterliche Literaturdenkmäler aus literarhistorischer Sicht*, Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990) S. 251–273, würdigt die acht im Briefcorpus des Bonifatius und Luls (MGH Epp.sel. 1) überlieferten Briefe angelsächsischer Nonnen als Ausdruck weiblicher Bildung und hoher stilistischer Gewandtheit.

R.S.